

7. Besonderer Teil für den M.A.-Studiengang Literatur- und Kulturtheorie

Aufgrund von §§ 19 Abs.1 Ziffer 9, 34 Abs.1 LHG in der Fassung vom 1. Januar 2005 hat der Senat in seiner Sitzung am 12. Mai 2005 den nachstehenden Besonderen Teil für das Fach Literatur- und Kulturtheorie der Prüfungs- und Studienordnung für die neuphilologischen Studiengänge mit akademischer Abschlussprüfung (B.A./M.A.-Studiengänge) beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 22. Mai 2006 erteilt.

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele

§ 3 Studienaufbau und Studienbeginn

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen der Module

§ 5 Vorkenntnisse

III. Organisation des Studiums und der Lehre

§ 6 Aufbau und Umfang des Studiums

IV. M.A.-Prüfung

§ 7 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 8 Prüfungsanforderungen

V. Schlussbestimmung

§ 9 Inkrafttreten

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die neuphilologischen Studiengänge mit akademischer Abschlussprüfung – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiengangs

§ 2 Studieninhalte und Studienziele

(1) Der M.A.-Studiengang Literatur- und Kulturtheorie ist ein forschungsorientierter, nicht konsekutiver Studiengang. Die Studierenden sollen in ihrem Studium lernen, fachübergreifende theoretische Fragestellungen selbständig und mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Der Studiengang baut auf einer fundierten fachspezifischen Ausbildung im B.A.-Studium auf, in der umfassende historische und methodologische Kenntnisse erworben werden.

(3) Das Fachgebiet umfasst folgende Schwerpunktgebiete:

1. *Texttheorie, Ästhetik, Interpretation* (z. B. Geschichte und Systematik der Ästhetik, Ethik und Ästhetik, Gattungstheorie, Literaturtheorien und Theorie der Interpretation: Hermeneutik, Dekonstruktion u.a.);

2. *Wissenskulturen und Wissensgeschichte* (z. B. Literaturgeschichte und Wissenschaftsgeschichte, Vertextung von Wissen, Geschichte von Ideen und Disziplinen, Gender Studies, Wissenskonstitution und Parawissen);

3. *Medienästhetik und Mediengeschichte* (z. B. Mündlichkeit/Schriftlichkeit, Buchgeschichte, Literatur und Film, Literatur in den Medien, Mediengeschichte bis zu den neuen und digitalen Medien, Hypertext und Hyperfiction);

4. *Literatur und Interkulturalität* (z. B. Literatur- und Kulturvergleich, Alteritätsforschung, Genderforschung, Hybridität, Postcolonial Studies, Migrationsliteratur, Deutsch-Jüdische Literatur).

§ 3 Studienaufbau und Studienbeginn

Das Studium der Literatur- und Kulturtheorie als M.A.-Studiengang gliedert sich in zwei Studienjahre, die jeweils im Wintersemester beginnen.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen der Module

(1) Für das Studium der Literatur- und Kulturtheorie werden regelmäßig Vorlesungen und Seminare angeboten. Studierende des M.A.-Studiengangs Literatur- und Kulturtheorie sollen daneben durch Projektarbeit grundlegende Fähigkeiten zur Vermittlung der Fachinhalte und zur qualifizierten Forschung entwickeln.

§ 5 Vorkenntnisse

Für die Aufnahme eines M.A.-Studiengangs Literatur- und Kulturtheorie wird in der Regel ein überdurchschnittlicher B.A.-Abschluss (Hauptfach) mit literaturwissenschaftlichem Schwerpunkt in einem der an der Neuphilologischen Fakultät vertretenen Fächer (einschließlich der Allgemeinen Rhetorik) vorausgesetzt. Über die Zulassung zum Studium wird durch ein Zulassungs- respektive Auswahlverfahren entschieden. Bewerber mit einem Abschluss in einem anderen Fach können auf Antrag zum Zulassungs- respektive Auswahlverfahren zugelassen werden. Vorausgesetzt werden gute Kenntnisse in zwei Fremdsprachen, von denen eine Englisch oder Französisch sein muss. Die Fremdsprachenkenntnisse werden im Rahmen des Zulassungs- respektive Auswahlverfahrens überprüft.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 6 Aufbau und Umfang des Studiums

(1) Das Studium der Literatur- und Kulturtheorie als Masterstudiengang erfordert die regelmäßige Teilnahme an Modulen mit einem Gesamtvolumen von 120 Leistungspunkten. § 6 Abs.1 Satz 2 gilt entsprechend. Die im Wahlpflichtbereich als ‚Freies Modul, aufgeführten 10 Leistungspunkte können zur zusätzlichen Profilierung in verschiedenen weiteren Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, Vertiefungsseminare, Haupt- und Oberseminare und vergleichbare, im Modulehandbuch ausgewiesene Lehrveranstaltungen; nicht jedoch Proseminare) oder in einem zusätzlichen Projektmodul erworben werden. Dabei können insgesamt bis zu 20 Leistungspunkte auch in geeigneten weiteren Fächern der Universität erworben werden. Eines der vier Gebiete *Texttheorie, Ästhetik, Interpretation; Wissenskulturen und Wissensgeschichte; Medienästhetik und Mediengeschichte; Literatur und Interkulturalität* wird als Schwerpunkt gewählt. Innerhalb dieses Schwerpunktes sind im ‚Schwerpunktmodul‘ neben den Leistungspunkten aus den Pflichtveranstaltungen mindestens weitere 20 Leistungspunkte zu erbringen. Das Thema der M.A.-Arbeit muss aus diesem Schwerpunktgebiet gewählt werden.

Über die fachlichen Inhalte und Qualifikationsziele der Module sowie die Lehr- und Lernformen der Veranstaltungen im Einzelnen gibt ein Modulehandbuch Aufschluss, welches die Fakultät ergänzend zu dieser Studien- und Prüfungsordnung für jedes Semester herausgibt.

A. Pflichtveranstaltungen:

	Module*	Veranstaltungsart	Prüfungsleistung	Leistungs- punkte
1.-3. Sem.	Spezialisierungsmodul I: <i>Texttheorie, Ästhetik, Interpretation</i>	OS	(**)	10
	Spezialisierungsmodul II: <i>Wissenskulturen und Wissensgeschichte</i>	OS	(**)	10
	Spezialisierungsmodul III: <i>Medienästhetik und Mediengeschichte</i>	OS	(**)	10
	Spezialisierungsmodul IV: <i>Literatur und Interkulturalität</i>	OS	(**)	10
	Schwerpunktmodul (in einem der Gebiete der vier Spezialisierungsmodule)	Vorlesung, Vertiefungsseminar, HS, OS	je nach Veranstaltungsart	20
	Ideen- Kultur- und Wissensgeschichte***	OS	(**)	10
	Projektmodul****		Projektbericht	10
4. Sem.			M.A. Arbeit	20
			Mündliche M.A.- Prüfung	10

* Die Reihenfolge der Spezialisierungsmodule ist frei wählbar.

** Die Qualifikation im Oberseminar wird in der Regel durch Referat und Hausarbeit bzw. Klausur oder Essays erbracht; die genaue Ausgestaltung obliegt dem jeweiligen Seminarleiter und wird zu Beginn der Veranstaltung allen Teilnehmern bekannt gegeben. Insgesamt müssen in den Spezialisierungsmodulen mindestens zwei Hausarbeiten angefertigt werden.

*** Im Modul ‚Ideen-, Kultur- und Wissensgeschichte‘ können thematisch einschlägige Veranstaltungen sowohl aus den Fächern der Fakultät als auch aus weiteren geeigneten Fächern der Universität eingebracht werden. Bei Veranstaltungen aus Fächern außerhalb der Fakultät muss

Rücksprache mit dem für den Studiengang ‚Literatur- und Kulturtheorie‘ verantwortlichen Programmbeauftragten gehalten werden.

**** Im Projektmodul erbringen Studierende in selbständiger Vorbereitung, Planung und Ausführung und in Verbindung mit einem Dozenten eine wissenschaftliche Leistung, zum Beispiel durch Anfertigen eines wissenschaftlichen Aufsatzes, Veranstaltung eines wissenschaftlichen Symposions, Organisation einer fachlich einschlägigen Ausstellung.

B. Wahlpflichtveranstaltungen:

	Module	Veranstaltungsart	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
1.-3. Sem.	Freies Modul	Vorlesung, Vertiefungsseminar, HS, OS, Projektmodule	je nach Lehrveranstaltung	10

IV. Masterprüfung

§ 7 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung im Masterstudiengang Literatur- und Kulturtheorie sind:

1. die regelmäßige Teilnahme an den im Pflicht- und Wahlpflichtbereich geforderten Lehrveranstaltungen,
2. der Erwerb von insgesamt 90 Leistungspunkten bis zur Meldung zur Prüfung.

§ 8 Prüfungsanforderungen

(1) Prüfungsleistungen sind die studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die Masterarbeit und die mündliche M.A.-Prüfung.

(2) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind vier Referate und vier Hausarbeiten von je ca. 20 Seiten Umfang (einschließlich Titelblatt, Inhaltsverzeichnis und Bibliographie) zu den Oberseminaren der Spezialisierungsmodule. Bis zu zwei Hausarbeiten in den Spezialisierungsmodulen können nach Maßgabe des Dozenten jeweils durch eine dreistündige Klausur oder durch Essays in entsprechendem Umfang ersetzt werden.

Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.

(3) Mit den Leistungen in der mündlichen Masterprüfung dieser Ordnung soll der Prüfling zeigen, dass er die über ein vertieftes literatur- und kulturtheoretisches Wissen verfügt. Er soll mit zentralen Problemstellungen und Theorien des Fachgebietes vertraut sein. Voraussetzung für die Teilnahme an der mündlichen Abschlussprüfung ist, dass der Kandidat alle studienbegleitenden Prüfungsleistungen erfolgreich absolviert hat.

(4) Gegenstand der mündlichen Masterprüfung sind vier Themengebiete, wobei drei der vier Schwerpunktgebiete des Faches nach Wahl des Kandidaten berücksichtigt werden müssen. Ein Teil des Prüfungsgesprächs kann sich auf die Ergebnisse der Masterarbeit beziehen.

(5) Die Master-Arbeit ist entsprechend der Regelungen des Allgemeinen Teils anzufertigen.

(6) Die Gesamtnote errechnet sich aus der Durchschnittsnote der Noten der studienbegleitenden Prüfungen, der Note der Masterarbeit und der Note der mündlichen Prüfung. Die Note der Masterarbeit, die Note der studienbegleitenden Prüfungen und der mündlichen Prüfung werden im Verhältnis 2:1:1 gewichtet.

VI. Schlussbestimmung

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 2006 in Kraft.

Tübingen, den 22. Mai 2006

Professor Dr. Dr. h.c. mult. Eberhard Schaich
Rektor